

**Tarifvertrag  
zur Überleitung der Beschäftigten der Vivantes Tochtergesellschaften  
(TV-Ü Vivantes Tochtergesellschaften)  
für die**

**Viva Clean Nord GmbH  
Viva Clean Süd GmbH  
Vivantes Service GmbH  
SVL Speiseversorgung und -logistik GmbH  
Vivantes Rehabilitation GmbH  
Vivantes - MVZ GmbH**

**vom 29. Oktober 2021**

<b>Abschluss:</b>	<b>29. Oktober 2021</b>
<b>Gültig ab:</b>	<b>01. Januar 2022</b>
<b>Kündigungsfrist:</b>	<b>Drei Monate zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 31. Dezember 2025</b>

Zwischen der

Viva Clean Nord GmbH  
Viva Clean Süd GmbH  
Vivantes Service GmbH  
SVL Speiseversorgung und -logistik GmbH  
Vivantes Rehabilitation GmbH  
Vivantes - MVZ GmbH

vertreten durch die jeweilige Geschäftsführung

- nachfolgend Arbeitgeber genannt -

einerseits

und der

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg

- nachfolgend ver.di genannt -

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zu einem der im Rubrum aufgeführten Arbeitgeber über den 31. Dezember 2021 hinaus fortbesteht und die am 01. Januar 2022 unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrags Vivantes Tochtergesellschaften (MTV Vivantes Tochtergesellschaften) für die Viva Clean Nord GmbH, Viva Clean Süd GmbH, Vivantes Service GmbH, SVL Speiseversorgung und -logistik GmbH, Vivantes Rehabilitation GmbH, Vivantes - MVZ GmbH, [nachfolgend: MTV Vivantes Tochtergesellschaften] vom 29. Oktober 2021 fallen.

## **§ 2 Ablösung bisheriger Tarifverträge**

Der MTV Vivantes Tochtergesellschaften ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag alle bisher bei den im Rubrum aufgeführten Arbeitgebern geltenden Tarifverträge.

## **§ 3 Überleitung in den Manteltarifvertrag Vivantes Tochtergesellschaften**

(1) Die von § 1 erfassten Beschäftigten werden am 1. Januar 2022 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den MTV Vivantes Tochtergesellschaften übergeleitet:

- a) Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen erfolgt auf Grundlage der Entgeltordnung des TVöD-K(VKA).
- b) Die Stufenzuordnung in der jeweiligen Entgeltgruppe erfolgt anhand der Beschäftigungszeit (Eintritt) wie im SAP HR System hinterlegt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 lit. b):

<sup>1</sup>Die Beschäftigungszeit ist die von den jeweiligen Arbeitgebern nach den maßgeblichen bisherigen Regelungen anerkannte Beschäftigungszeit.

<sup>2</sup>Eine Überprüfung kann durch die Beschäftigten unter Vorlage der entsprechenden Nachweise bis zum 30. Juni 2022 beantragt werden.

<sup>3</sup>Beschäftigungszeiten innerhalb der Vivantes-Konzerngesellschaften werden für die Stufenzuordnung berücksichtigt, sofern sie mindestens von gleicher eingruppierungsrechtlicher Wertigkeit waren.

- c) Der Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des MTV Vivantes Tochtergesellschaften

(2) <sup>1</sup>Sollte bei der Überleitung der Beschäftigten festgestellt werden, dass das am 31. Dezember 2021 bestehende individuelle Monatsentgelt (Tabelle plus Zulagen) betragsmäßig über das nach diesem Tarifvertrag eingruppierungsrechtlich zutreffende Tabellenentgelt hinausgeht, wird die Differenz als individuelle Besitzstandszulage gewährt, bis das eingruppierungsrechtlich zutreffende Tabellenentgelt durch diesen Tarifvertrag betragsmäßig erreicht wird. <sup>2</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt wird das so individuell gebildete Monatsentgelt um jeweils 2 v.H. p.a. am 1. Januar des Jahres während der Laufzeit dieses Tarifvertrages erhöht.

#### **§ 4 Wechselschichtzulage im Bereich Zentralsterilisation der Vivantes Service GmbH**

- (1) Die Beschäftigten des Bereichs Zentralsterilisation (ZSVA) der Vivantes Service GmbH, die am 31. Dezember 2021 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages MTV VSG fallen, erhalten für die Dauer der ununterbrochen ausgeübten Tätigkeit auch nach dem 31. Dezember 2021 eine Wechselschichtzulage entsprechend § 10 Abs. 4 MTV VSG als Besitzstand.
- (2) Auf diesen Besitzstand sind die Wechselschichtzulage und die Schichtzulage nach § 8 Abs. 5 und Abs. 6 MTV Vivantes Tochtergesellschaften in voller Höhe anzurechnen.

#### **§ 5 Jahressonderzahlung im Bereich Vivantes Service GmbH**

- (1) Die Beschäftigten, die am 31. Dezember 2021 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages MTV VSG fallen, erhalten die Differenz der Jahressonderzahlung nach § 19 MTV VSG und der Jahressonderzahlung nach § 20 MTV Vivantes Tochtergesellschaften als persönlichen abschmelzbaren Besitzstand.
- (2) Auf diesen Besitzstand sind alle Erhöhungen der Jahressonderzahlung nach § 20 MTV Vivantes Tochtergesellschaften in voller Höhe anzurechnen.

#### **§ 5a Jahressonderzahlung und Urlaubsgeld im Bereich SVL Speiseversorgung und -logistik GmbH**

- (1) Die Beschäftigten der SVL Speiseversorgung und -logistik GmbH, die am 31. Dezember 2021 arbeitsvertragliche Ansprüche auf eine Jahressonderzahlung sowie Urlaubsgeld haben, erhalten die Differenz der Summe aus dieser Jahressonderzahlung und dieses Urlaubsgeldes und der Jahressonderzahlung nach § 20 MTV Vivantes Tochtergesellschaften als persönlichen abschmelzbaren Besitzstand.
- (2) Auf diesen Besitzstand sind alle Erhöhungen der Jahressonderzahlung nach § 20 MTV Vivantes Tochtergesellschaften in voller Höhe anzurechnen.

## **§ 6**

### **Vermögenswirksame Leistungen im Bereich Vivantes Service GmbH**

- (1) Die Beschäftigten, die am 31. Dezember 2021 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages MTV VSG fallen, erhalten die Differenz des Anspruchs auf vermögenswirksame Leistungen nach § 24 MTV VSG und des Anspruchs auf vermögenswirksame Leistungen nach § 23 MTV Vivantes Tochtergesellschaften als persönlichen abschmelzbaren Besitzstand für die Laufzeit bereits bestehender Verträge.
- (2) Auf diesen Besitzstand sind alle Erhöhungen des Anspruchs auf vermögenswirksame Leistungen nach § 23 MTV Vivantes Tochtergesellschaften in voller Höhe anzurechnen.

## **§ 7**

### **Erhöhung der individuell vertraglich vereinbarten Arbeitszeit im Bereich Viva Clean Nord GmbH und Viva Clean Süd GmbH**

- (1)<sup>1</sup>Beschäftigten der Viva Clean Nord GmbH und Viva Clean Süd GmbH, deren individuell arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit nachweislich regelhaft über einen Zeitraum von 12 Monaten mit Mehrarbeit/Überstunden überschritten wurde, soll auf deren Antrag eine Arbeitszeiterhöhung maximal im Umfang der durchschnittlich geleisteten regelhaften Mehrarbeit/Überstunden ermöglicht werden. <sup>2</sup>Der Bemessungszeitraum umfasst die Zeit vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.
- (2) <sup>1</sup>Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit, der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG, Quarantäne nach § 56 IfSG oder Tage, an denen zu Streikmaßnahmen im Kontext der Tarifverhandlungen Vivantes Tochterunternehmen aufgerufen war, sowie Erholungsurlaub werden im Bemessungszeitraum nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>In diesen Fällen findet eine entsprechende Kürzung des Bemessungszeitraumes statt.
- (3)<sup>1</sup>Die Erhöhung der Arbeitszeit im Sinne des Absatzes 1 ist nur möglich, wenn der Arbeitseinsatz auf dem gleichen oder auf einem anderen Arbeitsplatz oder durch Übertragung weiterer Tätigkeit von gleicher eingruppierungsrechtlicher Wertigkeit erfolgen kann. <sup>2</sup>Weitere Tätigkeiten i.S.d. Satz 1 können auch solche Tätigkeiten sein, die bisher zu den regelmäßig anfallenden Mehrarbeitsstunden oder/und Überstunden geführt haben.
- (4) Der Antrag der Beschäftigten muss bis spätestens 30. September 2022 erfolgen.

**§ 8**  
**Erhöhung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit im Bereich  
SVL Speiseversorgung und -logistik GmbH**

- (1) Auf Antrag von Beschäftigten der SVL Speiseversorgung und -logistik GmbH wird unter Berücksichtigung der betrieblichen und organisatorischen Belange eine Erhöhung der Arbeitszeit geprüft.
- (2) Auf Antrag von Beschäftigten der SVL Speiseversorgung und -logistik GmbH wird die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung im bisherigen individuell vereinbarten arbeitsvertraglichen Arbeitszeitumfang geprüft.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 31. Dezember 2025, schriftlich gekündigt werden.

Berlin, den

\_\_\_\_\_  
Dr. Johannes Danckert  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Dr. Eibo Kraher  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Kathy Vetter  
Geschäftsführerin

\_\_\_\_\_  
Jan Kubald  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Tobias Grau  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Martin Große  
Geschäftsführer

---

Dr. Axel Rösler  
Geschäftsführer

---

Meike Jäger  
ver.di  
Landesbezirksfachbereichsleitung  
FB 3

---

Ivo Garbe  
ver.di  
Landesbezirksfachbereich  
FB 3

---

Frank Wolf  
ver.di Landesbezirksleitung  
Berlin-Brandenburg